



## Satzung

für die Mitglieder des  
„Vereins der Gartenfreunde Mooranger e.V.“  
Quedlinburg

**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Mooranger e.V.“ Quedlinburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist unter der Nummer 40 176 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

Die Postanschrift des Vereins ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

3. Der Verein ist Mitglied des „Regionalverbandes der Gartenfreunde Quedlinburg e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2****Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein der „Gartenfreunde Mooranger e.V.“ Quedlinburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Der Verein verpachtet die von ihm als Pächter angepachteten Kleingärten an seine Mitglieder zur nichtgewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
4. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung.  
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
5. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und Zweck und Ziele des Vereins anerkennt.  
Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.  
Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme.  
Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Damit sind keine finanziellen Zuwendungen des Vereins verbunden.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen,
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
  - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein gegenüber zu erbringenden finanziellen Leistungen.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge,

- Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten, Bei nicht termingerechter Zahlung kann Verzugsgeld erhoben werden. Es geht zu Lasten des Zahlungspflichtigen und beträgt 20% des zu zahlenden Betrages.
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
  - Jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und der Begründung der Notwendigkeit dieser Baumaßnahme beim Vorstand zu beantragen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.
  
3. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muss bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft mit dem 31.12. desselben Jahres. Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 30.06. eines Jahres beim Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. 12. des Folgejahres.
  
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstands vornimmt,
  - bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach § 8 oder § 9 Abs. 1, Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
8. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn
  - das Mitglied seinen Wohnsitz mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt, oder
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
  - das Mitglied mehr als 1 Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.
9. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 8****Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.  
Eine Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Gartengängen 0—3 der Gartenanlage zu erfolgen. Für den Fall einer vorgesehenen Beschlussfassung ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu bezeichnen.  
Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn hierfür eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht wird.  
  
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung findet offen statt, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Regional- oder Landesverbandes sind auf Einladung berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag kann Ihnen das Wort erteilt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl der Kassenprüfer,

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter § 9 Nr. 5 fallen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer und
- dem Fachberater.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln ins Amt gewählt.

Der gewählte Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Elektro, Arbeitseinsätze, Wasser etc.)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln ins Amt gewählt.

Der gewählte Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Elektro, Arbeitseinsätze, Wasser etc.)

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrkosten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

## 4. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage.

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen aussprechen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung verstößt. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- vereinschädigendem Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Hausverbot im Vereinsheim),
- Ordnungsgeld,
- Mahngebühren bzw. Vertragsstrafe wegen Zahlungsverzugs, Ordnungsgeld,
- Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung.

Die Ordnungsmaßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechende Satzungsänderung zu informieren.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10** **Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen.

Die Mitglieder beschließen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individuellen Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einem Betrag i.H. v. 25,00 Euro pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar, die Erhebung der einzelnen Umlage bedarf in jedem Fall eines gesonderten Mitgliederbeschlusses.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Der Termin wird in der jeweiligen Jahresrechnung bestimmt.

## **§ 11** **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Kassenauszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§ 12** **Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Kassenprüfer.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Regionalverband der Gartenfreunde Quedlinburg e.V.“ zu. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem „RV Quedlinburg“ zu übergeben.

### **§ 14**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des „Vereins der Gartenfreunde Mooranger e.V.“ Quedlinburg am 02.07.2022 beschlossen und am 15. September 2022 in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.